

Landratsbeschluss über die Festsetzung des kantonalen Anteils an die Finanzierung der stationären Leistungen

vom 20. April 2011 (Stand 1. Januar 2012)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 4 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

Ziff. 1

¹ Der kantonale Anteil an die Finanzierung der stationären Leistungen gemäss Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung²⁾ für das Jahr 2012 wird auf 45 Prozent festgesetzt.

² Der kantonale Anteil wird jährlich um 2 Prozent erhöht, bis er 55 Prozent erreicht.

Ziff. 2

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Ziff. 3

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Verfassungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

¹⁾ NG 742.1

²⁾ SR 832.10

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.04.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung	A 2011, 581

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.04.2011	01.01.2012	Erstfassung	A 2011, 581